Empfehlungsvereinbarung 2021/2022

über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW

für

Leistungen der Eingliederungshilfe

im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

nach dem SGB IX

(Empfehlungsvereinbarung zur Fortschreibung der Basisleistung I und der weiteren hieraus resultierenden Werte)

Die Landschaftsverbände in NRW und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW schließen auf der Grundlage der geführten Verhandlungen folgende Empfehlungsvereinbarung zur Anpassung der Basisleistung I und weiterer hieraus resultierender Werte.

Der Geltungsbereich dieser Empfehlungsvereinbarung beginnt am 01.04.2021 und endet am 31.7.2022 und wird daher rückwirkend zum 01.04.2021 geschlossen.

1 Tarifabschluss TVöD-kommunal

1.1 Tarifanpassung zum 01.04.2021

Für die Berechnung der pauschalen Anhebung zum 01.04.2021 wird der Tarifabschluss TVöD kommunal vom 26. Oktober 2020 in Höhe von 1,4%, mindestens aber 50,00 € zugrunde gelegt.
Da durch diese Empfehlungsvereinbarung die Basisleistung I und andere Werte tariflich fortgeschrieben werden, ist dem besonderen Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Grundlage der Basisleistung I aus dem Entgelt E8b, Stufe 3 berechnet, deren Erhöhung um 1,4% unter die Schwelle von 50,00 € fallen würde. Demnach ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Besonderheit eine Steigerung um 1,49 % für die lineare Anhebung des Tabellenentgeltes für die Basisleistung I und die zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistungen, sofern hierfür Fachkräfte eingesetzt werden, da diese ebenfalls auf der Grundlage des Entgeltes E 8b, Stufe 3 berechnet sind.

Für die im Rahmen der zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistungen eingesetzten Nichtfachkräfte ist die Entgeltstufe E 3, Stufe 3 vereinbart. Um auch für diese Entgeltstufe die tarifliche Erhöhung von mind. 50,- € zu gewährleisten ist eine Fortschreibung für diesen Teilbereich von 1,59 % erforderlich.

Die Landschaftsverbände erstatten den Leistungserbringern in den Bereichen, in denen sie zuständig sind die Aufwendungen der Corona-Einmalzahlung auf Antrag, sofern dieser für Beschäftigte entstanden ist, die im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Das gilt auch für Leistungserbringer, die nach anderen Tarifverträge entlohnen und hierbei ebenfalls eine Corona-Einmalzahlung, vergleichbar mit der Regelung des TVöD, gewähren. Werden anstatt der Corona-Sonderzahlung die Arbeitsentgelte stärker als mit einer auf die Laufzeit der Vereinbarung bezogenen Gesamtwirkung von 1,56% angehoben

oder andere vergleichbare Einmalzahlungen geleistet, werden die Effekte ebenfalls berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn Mischmodelle zwischen linearen Anhebungen und vergleichbarer Sonderzahlungen/Einmalzahlungen oder andere Zeitpunkte der Anhebung vereinbart sind. Dieser Teil des Tarifabschlusses fließt nicht in die Basisleistung I ein, da es sich um eine einmalige Zahlung handelt. Zu diesem Zweck ist dieser Empfehlungsvereinbarung ein Antrag auf Erstattung der einmaligen (Corona-) Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung beigefügt (Anlage 1).
Dieser Antrag ist zusammen mit der ebenfalls beigefügten Erklärung zur Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung einzureichen (Anlage 2).
Ohne eine dem Landschaftsverband vorliegende Anzeige mit der Anlage 1 erfolgt keine Umsetzung der Wirkung der TVöD Corona-Sonderzahlung in der Vergütungsvereinbarung.
Insoweit ergibt sich keine Steigerung der Basisleistung I und anderer Nebenwerte hinsichtlich der Corona-Einmalzahlung, sondern diese Aufwendungen werden einmalig auf Antrag erstattet.

1.2 Tarifanpassung zum 01.04.2022

Mit dem Tarifabschluss TVöD kommunal vom 26. Oktober 2020 wurde ebenfalls zum 01.04.2022 eine weitere Tarifsteigerung um 1,8% vereinbart. Diese Tarifanpassung wird zu 100% in die Basisleistung I und die zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistungen ab dem 01.04.2022 einfließen.

2. Veränderung bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zum 01.01.2021 von 1,1 auf 1,3 % gestiegen (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30.10.2020). Aus diesem Anstieg ergibt sich eine Arbeitgebermehrbelastung in Höhe von 0,1 %, die mit dieser Regelung zu einem Pauschalen Fortschreibungsverfahren ebenfalls ausgeglichen wird. Die Anerkennung des Wertes erfolgt entsprechend der Verhandlungen ebenfalls zum 01.04.2021.

3. Weitere Veränderungen Personal(neben)kosten

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verständigen sich darauf, dass weitere Veränderungen bei den Personalnebenkosten erst im pauschalen Anhebungsverfahren zum 01.01.2022 berücksichtigt werden.
Aus diesem Grunde wird die Insolvenzumlage zum 01.01.2022 mit 0,06% in die Basisleistung I eingepreist.

4. Fortschreibung der Werte

Ab 01.04.2021

Modell Zusatzkraft					
ab 01.04.21					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraftstunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungshilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	19	9,06	9,94	16.708,11 €	16.708,20 €
2	27	18,12	8,88	17.370,25 €	17.370,36 €
3	39	27,18	11,82	23.505,91 €	23.505,96 €
4	48	36,24	11,76	25.265,39 €	25.265,40 €
5	57	45,30	11,70	27.024,86 €	27.024,96 €
6	66	54,36	11,64	28.784,34 €	28.784,40 €
7	85	63,42	21,58	45.492,46 €	45.492,48 €
8	93	72,48	20,52	46.154,60 €	46.154,64 €
…	…	…	…	…	…

Modell Gruppenstärkeabsenkung (- 1 Platz pro Kind)					
ab 01.04.2021					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraftstunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungshilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	14,19	1,64	12,55	20.515,39 €	20.515,44 €
2	16,75	3,28	13,47	24.065,80 €	24.065,88 €
3	22,11	4,92	17,19	31.339,26 €	31.339,32 €
4	24,04	6,56	17,48	33.609,29 €	33.609,36 €
5	25,65	8,20	17,45	35.412,53 €	35.412,60 €
6	27,48	9,84	17,64	37.536,69 €	37.536,72 €
7	41,67	11,48	30,19	58.052,08 €	58.052,16 €
8	44,22	13,12	31,10	61.602,49 €	61.602,60 €
…	…	…	…	…	…

Personalkosten inkl. Zuschläge Fachkraft		ab 01.04.2021
EG 8b Stufe 3		56.466,77 €
(Basis: TVöD SuE 2020, Tarifanpassung 1,49 % und KV-Beitrag 0,1% zum 01.04.2021)		
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	423,50 €
Summe 1		**56.890,27 €**

kindbezogene Zuschläge		
Fachberatung		
0,22%	der Personalkosten	124,23 €
Trägeranteil pauschal		1.000,00 €
Summe 2		**1.124,23 €**
Fallmanagement		
1,92%	für das 1. Kind	1.084,16 €
1,92%	für das 2. Kind	1.084,16 €
1,28%	für das 3. Kind	722,77 €
1,28%	für das 4. Kind	722,77 €
1,28%	für das 5. Kind	722,77 €
1,28%	für das 6. Kind	722,77 €
...	...	

Personalkosten inkl. Zuschläge Nichtfachkraft		ab 01.04.2021
EG 3, Stufe 3		38.281,05 €
(Basis: TVöD SuE 2020, Tarifanpassung 1,59 % zum 01.04.2021 und KV-Beitrag 0,1% zum 01.04.2021)		
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	287,11 €
Summe 1		**38.568,16 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Fachkräfte		
ab 01.04.2021		
Personalkosten inklusive Zuschläge		56.890,27 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Fachkraft je Stunde		**35,92 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Nichtfachkräfte		
ab 01.04.2021		
Personalkosten inklusive Zuschläge		38.568,16 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Nichtfachkraft je Stunde		**24,35 €**

Ab 01.01.2022

Modell Zusatzkraft					
ab 01.01.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraftstunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungshilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	19	9,06	9,94	16.717,54 €	16.717,56 €
2	27	18,12	8,88	17.379,48 €	17.379,48 €
3	39	27,18	11,82	23.518,21 €	23.518,32 €
4	48	36,24	11,76	25.278,14 €	25.278,24 €
5	57	45,3	11,7	27.038,08 €	27.038,16 €
6	66	54,36	11,64	28.798,01 €	28.798,08 €
7	85	63,42	21,58	45.515,55 €	45.515,64 €
8	93	72,48	20,52	46.177,49 €	46.177,56 €
…	…	…	…	…	…

Modell Gruppenstärkeabsenkung (- 1 Platz pro Kind)					
ab 01.01.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraft-stunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungs-hilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	14,19	1,64	12,55	20.527,10 €	20.527,20 €
2	16,75	3,28	13,47	24.079,04 €	24.079,08 €
3	22,11	4,92	17,19	31.356,26 €	31.356,36 €
4	24,04	6,56	17,48	33.627,06 €	33.627,12 €
5	25,65	8,20	17,45	35.430,78 €	35.430,84 €
6	27,48	9,84	17,64	37.555,61 €	37.555,68 €
7	41,67	11,48	30,19	58.082,71 €	58.082,76 €
8	44,22	13,12	31,10	61.634,65 €	61.634,76 €
…	…	…	…	…	…

Personalkosten inkl. Zuschläge Fachkraft		ab 01.01.2022
EG 8b Stufe 3		56.500,65 €
(Basis: TVöD SuE 2021, Insolvenzgeldumlage 0,06% zum 01.01.2022)		
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	423,75 €
Summe 1		**56.924,40 €**

kindbezogene Zuschläge		
Fachberatung		
0,22%	der Personalkosten	124,30 €
Trägeranteil pauschal		1.000,00 €
Summe 2		**1.124,30 €**
Fallmanagement		
1,92%	für das 1. Kind	1.084,81 €
1,92%	für das 2. Kind	1.084,81 €
1,28%	für das 3. Kind	723,21 €
1,28%	für das 4. Kind	723,21 €
1,28%	für das 5. Kind	723,21 €
1,28%	für das 6. Kind	723,21 €
...	...	

Personalkosten inkl. Zuschläge Nichtfachkraft		ab 01.01.2022
EG 3 Stufe 3		38.304,02 €
(Basis: TVöD SuE 2021, Insolvenzgeldumlage 0,06% zum 01.01.2022)		
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	287,28 €
Summe 1		**38.591,30 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Fachkräfte		
ab 01.01.2022		
Personalkosten inklusive Zuschläge		56.924,40 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Fachkraft je Stunde		**35,94 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Nichtfachkräfte		
ab 01.01.2022		
Personalkosten inklusive Zuschläge		38.591,30 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Nichtfachkraft je Stunde		**24,36 €**

Ab 01.04.2022

Modell Zusatzkraft					
ab 01.04.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraft-stunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungs-hilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	19	9,06	9,94	17.000,45 €	17.000,52 €
2	27	18,12	8,88	17.656,31 €	17.656,32 €
3	39	27,18	11,82	23.887,54 €	23.887,56 €
4	48	36,24	11,76	25.661,15 €	25.661,16 €
5	57	45,3	11,7	27.434,76 €	27.434,88 €
6	66	54,36	11,64	29.208,38 €	29.208,48 €
7	85	63,42	21,58	46.208,83 €	46.208,88 €
8	93	72,48	20,52	46.864,68 €	46.864,80 €
…	…	…	…	…	…

Modell Gruppenstärkeabsenkung (- 1 Platz pro Kind)					
ab 01.04.2022					
Anzahl KmB	benötigte Fachkraft-stunden	Davon KiBiz	Davon Eingliederungs-hilfe	Vergütung (Basisleistung I)	aufgerundet teilbar durch 12 wg. Monatszahlung
1	14,19	1,64	12,55	20.878,58 €	20.878,68 €
2	16,75	3,28	13,47	24.476,46 €	24.476,52 €
3	22,11	4,92	17,19	31.866,68 €	31.866,72 €
4	24,04	6,56	17,48	34.160,34 €	34.160,40 €
5	25,65	8,20	17,45	35.978,53 €	35.978,64 €
6	27,48	9,84	17,64	38.123,61 €	38.123,64 €
7	41,67	11,48	30,19	59.002,20 €	59.002,20 €
8	44,22	13,12	31,10	62.600,08 €	62.600,16 €
…	…	…	…	…	…

Personalkosten inkl. Zuschläge Fachkraft		ab 01.04.2022
EG 8b Stufe 3 (Basis: TVöD SuE 2021, Tarifsteigerung 1,8% zum 01.04.2022)		57.517,66 €
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	431,38 €
Summe 1		**57.949,04 €**

kindbezogene Zuschläge		
Fachberatung		
0,22%	der Personalkosten	126,54 €
Trägeranteil pauschal		1.000,00 €
Summe 2		**1.126,54 €**
Fallmanagement		
1,92%	für das 1. Kind	1.104,34 €
1,92%	für das 2. Kind	1.104,34 €
1,28%	für das 3. Kind	736,23 €
1,28%	für das 4. Kind	736,23 €
1,28%	für das 5. Kind	736,23 €
1,28%	für das 6. Kind	736,23 €
...	...	

Personalkosten inkl. Zuschläge Nichtfachkraft		ab 01.04.2022
EG 3 Stufe 3 (Basis: TVöD SuE 2021, Tarifsteigerung 1,8% zum 01.04.2022)		38.993,49 €
Zuschlag für Fortbildung		
0,75%	der Personalkosten	292,45 €
Summe 1		**39.285,94 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Fachkräfte		
ab 01.04.2022		
Personalkosten inklusive Zuschläge		57.949,04 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Fachkraft je Stunde		**36,58 €**

Herleitung der individuellen Leistungen durch Nichtfachkräfte		
ab 01.04.2022		
Personalkosten inklusive Zuschläge		39.285,94 €
JAZ (h) einer 39 Std/Woche Kraft =	1584	
Entgelt je Nichtfachkraft je Stunde		**24,80 €**

Münster / Köln, im November 2021

Für die AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

……
Dr. Frank Johannes Hensel – Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Landschaftsverband Rheinland

……
Jürgen Bruchhaus, Fachbereichsleitung LVR-Fachbereich Querschnitt und Transferleistungen

Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

……
Klaus Dreyer, Referatsleitung LWL- Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Anlage 1

Antrag

auf Erstattung der einmaligen (Corona-) Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung:

Leistungsbereich:

- ☐ heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen durch trägereigenes Personal
- ☐ heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen als „Drittanbieter“
- ☐ Komplexleistung in der Interdisziplinären Frühförderstelle
- ☐ heilpädagogische Leistungen in einer solitären Frühförderstelle

Träger:

Name: _____

Adresse: _____

Ort: _____

Az des LV (ZAD/GP-Nr.): _____

Einrichtung: (bei mehreren bitte auf einem gesonderten Blatt angeben)

Name: _____

Adresse: _____

Ort: _____

Az des LV (ZAD/GP-Nr.): _____

Bankverbindung

Name _____

IBAN _____

Anlage 2

Erklärung

zur Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige (Corona-) Sonderzahlung vom 25.10.2020 oder zur Umsetzung einer vergleichbaren Regelung

☐ Wir wenden den TVöD vollumfänglich an und haben die einmalige Corona-Sonderzahlung, die sich aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung vom 25.10.2020 ergibt, wie dort vereinbart umgesetzt.

☐ Wir sind tarifvertraglich bzw. aufgrund kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen gebunden und werden eine einmalige steuer- und abgabenbefreite Corona-Sonderzahlung für alle Mitarbeiter*innen zum _____ umsetzen.

☐ Wir sind durch eine Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung mit unseren Beschäftigten vertraglich gebunden und werden eine einmalige steuer- und abgabenbefreite Corona-Sonderzahlung für alle Mitarbeiter*innen zum _____ umsetzen.

☐ Wir haben in unserem Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Einzelvereinbarung mit unseren Beschäftigten Regelungen vereinbart, die in der Gesamtwirkung für alle Mitarbeiter*innen oberhalb der linearen Steigerung im TVöD liegt. Diese Steigerung wird zum _____ umgesetzt. Die entstehenden Mehrkosten oberhalb der tariflichen Steigerung werden anstelle der (Corona-) Einmalzahlung für Beschäftigte, die im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind, geltend gemacht.

Insgesamt wurde die Corona-Sonderzahlung (bzw. eine vergleichbare Leistung) _____ Beschäftigten (VZÄ), welche im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzt sind, mit einer Gesamtsumme von _____EUR zugewendet.

Ort / Datum

Unterschrift

_____

_____